

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 781

Priv.-Doz. Dr. Joerg Brammsen und  
Dipl.-Jur. (Univ.) Simon Apel, Bayreuth  
„Schwarze Kassen“ in Privatunternehmen sind straf-  
bare Untreue, § 266 StGB  
– Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v.  
29.8.2008 = BGHSt 52, 323 = WM 2009, 40 –

Seite 787

Christin Posdziech, Freiburg  
Zur Rechtsnatur der Angemessenheitsvermutung  
beim übernahmerechtlichen Squeeze-Out  
– Zugleich Anmerkungen zu den Entscheidungen des  
LG Frankfurt a.M. v. 5.8.2008 = WM 2008, 2021, OLG  
Frankfurt a.M. v. 9.12.2008 = WM 2009, 703 und OLG  
Stuttgart v. 5.5.2009 = WM 2009, 1416 –

Seite 796

BGH, 1.3.2010  
Prospekthaftung wegen falscher Darstellung der  
Entwicklung eines Vorgängerfonds

Seite 798

LG Bremen, 28.1.2010  
Zur Aufklärung über eine Innenprovision für den  
Anlageberater im Prospekt für einen Medienfonds

Seite 808

BGH, 4.3.2010  
Zur rechtlichen Einordnung eines Internet-System-  
Vertrages

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Priv.-Doz. Dr. Joerg Brammsen und Dipl.-Jur. (Univ.) Simon Apel, Bayreuth  
„Schwarze Kassen“ in Privatunternehmen sind strafbare Untreue, § 266 StGB  
– Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 29.8.2008 = BGHSt 52, 323 = WM 2009, 40 – 781
- Christin Posdziech, Freiburg  
Zur Rechtsnatur der Angemessenheitsvermutung beim übernahmerechtlichen Squeeze-Out  
– Zugleich Anmerkungen zu den Entscheidungen des LG Frankfurt a.M. v. 5.8.2008 = WM 2008, 2021,  
OLG Frankfurt a.M. v. 9.12.2008 = WM 2009, 703 und OLG Stuttgart v. 5.5.2009 = WM 2009, 1416 – 787

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- Bundesverfassungs- 25.3.2010  
gericht  
Zur Zurückweisung der Berufung in einem Verfahren über die Auswirkungen des Widerrufs des Beitritts eines Kommanditisten zu einer – zwischenzeitlich insolventen – Gesellschaft nach dem Haustürwiderrufsgesetz auf den von der Insolvenzverwalterin geltend gemachten Anspruch auf Erbringung einer rückständigen Einlage 794
- Bundesgerichtshof 1.3.2010  
Zu den Formerfordernissen eines sog. Protokollurteils; Prospekthaftung wegen falscher Darstellung der Entwicklung eines Vorgängerfonds 796
- LG Bremen 28.1.2010  
Aufklärung durch Prospekt über Innenprovisionen für den Anlageberater bei Erwerb von Medienfonds 798

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 11.3.2010  
Kein Erwerb eines Absonderungsrechts an dem Erlös der freihändigen Verwertung eines Erbbaurechts durch den Grundstückseigentümer wegen dinglicher Erbbauzinsen und Grundsteuern bei Fortbestehen der Belastungen nach der Veräußerung 806

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

- Bundesgerichtshof 4.3.2010  
Zur rechtlichen Einordnung eines „Internet-System-Vertrags“, der die Erstellung und Betreuung einer Internetpräsentation (Website) des Kunden sowie die Gewährleistung der Abrufbarkeit dieser Website im Internet für einen festgelegten Zeitraum zum Gegenstand hat; zur Frage der Wirksamkeit einer Klausel, die in einem „Internet-System-Vertrag“ eine Vorleistungspflicht des Kunden begründet 808
- Bundesgerichtshof 15.1.2010  
Zur Frage, wie ein einzelner Wohnungseigentümer für eine beschlossene Sanierungsmaßnahme eine Abänderung des gesetzlichen oder eines vereinbarten Kostenverteilungsschlüssels erreichen kann 812

Bundesgerichtshof	11.3.2010	Zum Schadensersatzanspruch des Mandanten, dessen Anwalt pflichtwidrig zum Abschluss eines Vergleichs ge- raten hat, der zu einem Verlust von Versorgungsaus- gleichsansprüchen geführt hat	815
Bundesgerichtshof	27.11.2009	Zur Frage, ob die identitätswahrende Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf der Pächterseite in eine OHG und danach in eine GmbH eine Überlassung der Pachtsache an einen Dritten bedeutet	819
<b>Sonstiges</b>			
Bundesverfassungs- gericht	10.3.2010	Zum Rechtsweg für eine gegen die Entschädigungsein- richtung der Wertpapierhandelsunternehmen gerichtete Untätigkeitsklage	822
Bundesgerichtshof	2.3.2010	Zur Erhöhung der Wertgrenze für die Anwaltsgebühren auf 100 Mio. €	823

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV